

Datum der Bekanntgabe: 30.10.2003

Muster: Sauer
S2100
S2500

AD der ausländischen Behörde:
-keine-

Geräte-Nr.:
4580, 4608

Technische Mitteilungen des Herstellers:
Sauer Flugmotoren Technische Mitteilung Nr. 19A vom
23.09.2003

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Sauer
S2100, S2500

- Baureihen:** SS2100H1S, S2100-1-SS1,
SF2500H1S, S2500-1-FS1, SH2500H1S, S2500-1-HS1, ST2500H1S, S2500-1-TS1,
ST2500H2S und S2500-2-TS1
- Werk-Nrn.:** Alle Motoren dieser Baureihen, die mit geschweißten Anlasserzahnkränzen,
Art.-Nr. 08 000 338, 08 000 343 und 08 000 343S ausgerüstet sind.
Motoren, die mit geschumpften Anlasserzahnkränzen, Art.-Nr. 08 000 380, ausgerüstet
sind, sind von dieser Lufttüchtigkeitsanweisung nicht betroffen.

Betrifft:

Triebwerks-Startersystem, Anlasserzahnkranz (engine starting system, starter ring gear, ATA-Code
80-00-00) - Rißbildung am Anlasserzahnkranz durch Schwingungserscheinungen hervorgerufen durch
Resonanzen bei der Verwendung bestimmter Motor-/Propellerkombinationen - ggf. kann diese Rißbildung
zum Bruch des Anlasserzahnkranzes im Fluge führen.

Maßnahmen:

Im Rahmen dieser Lufttüchtigkeitsanweisung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Sichtprüfung des Anlasserzahnkranzes im Bereich der Verzahnung und der Schweißnähte auf Anzeichen von Rißbildung.
2. Wiederholung dieser Sichtprüfung in festgelegten Intervallen.
3. Austausch des Anlasserzahnkranzes, wenn bei den Prüfungen Risse festgestellt worden sind. Beim Austausch des Anlasserzahnkranzes darf nur noch die neue geschumpfte Ausführung mit der Hersteller Art.-Nr. 08 000 380 verwendet werden.

Alle erforderlichen Maßnahmen müssen nach der genannten Technischen Mitteilung des Herstellers durchgeführt werden.

Fristen:

Für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen sind folgende Fristen festgelegt worden:

- Maßnahme 1:
- Vor dem nächsten Flug
- Maßnahme 2:
- Alle 25 Flugstunden

- Maßnahme 3:
- Vor dem nächsten Flug nach Feststellung des Schadens.

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

LTAs werden auch im Internet unter <http://www.lba.de> publiziert

** * **